

Kriterien und Verfahren zur Verleihung außerplanmäßiger Professuren an der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Verfassung der Humboldt-Universität sieht abweichend vom BerlHG die Möglichkeit vor, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors auch an hauptberufliches Personal der HU zu verleihen, was bislang nur in Ausnahmefällen möglich war. Diese neue Möglichkeit erfordert, dass Verfahren und Kriterien festgelegt werden, die den hohen Anforderungen an die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur, insbesondere an Mitglieder der Universität gerecht werden.

Kriterien:

Die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors kann nur bei „hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre“ vergeben werden. Hier sind bei hauptberuflichem Personal der HU mindestens so hohe Anforderungen zu stellen wie bei Externen, um den Eindruck einer Voreingenommenheit zu vermeiden. Das Leistungskriterium sieht das Präsidium insbesondere als erfüllt an, wenn Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf einer Berufungsliste platziert waren.

Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler mindestens vier Jahre habilitiert sein muss oder über entsprechende habilitationsadäquate Leistungen, die mindestens 4 Jahre zurückliegen, verfügt.

Verfahren:

§ 33 Abs. 2 Verfassung eröffnet wie § 119 BerlHG einen Ermessensspielraum jenseits der Beschlusskompetenz des AS (§ 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 13): „der Präsident oder die Präsidentin können“. Das Präsidium will im Interesse der Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Auseinandersetzungen, welche die Vorgeschlagenen beschädigen würden, den Ermessensspielraum in einem fakultätsübergreifenden Verfahren nutzen.

1. Die Fakultät informiert ggf. auf Vorschlag eines Instituts, Zentralinstituts oder Interdisziplinären Zentrums das Präsidium über die Absicht der Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors.
2. Im Fall der Zustimmung zu diesem Vorhaben eröffnet die Fakultät, ggf. in Abstimmung mit fachlich ebenfalls berührten Fakultäten, das Verfahren. Sie holt die in der Verfassung geforderten zwei externen Gutachten ein. Die LSK der Fakultät gibt ein Votum hinsichtlich der Lehrleistungen und der pädagogischen Eignung (Qualität in der Lehre) ab.
3. Der Fakultätsrat beschließt über einen Antrag an den Akademischen Senat.
4. Der Akademische Senat beschließt über die Verleihung der Würde.
5. Die Präsidentin oder der Präsident beantragt bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft die Zustimmung.
6. Verleihung der Würde durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach erteilter Zustimmung.